



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB IV	902.01	FA 2/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und städtische Beteiligungen	4.	öffentlich	12.03.2019

Kreisumlage / Kita-Förderung und Kita-Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich (Antrag der Fraktion Freie Wähler Norderney vom 04.03.2019)

Sachverhalt

Auf Antrag der Fraktion Freie Wähler Norderney vom 04.03.2019 teilt die Verwaltung folgendes mit:

Sach- und Rechtslage, Zuständigkeiten:

Die **Kreisumlage** ist finanztechnisch und rechtlich ein Instrument des interkommunalen Finanzausgleichs in Form einer öffentlich-rechtlichen Geldleistung einer kreisangehörigen Gemeinde an den Landkreis. Sie ist das bedeutendste autonome Finanzierungsmittel des Landkreises.

Die Kreisumlage wird aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ermittelt und bemisst sich nach der Steuerkraft der Gemeinden sowie deren Schlüsselzuweisungen. Die so ermittelte Steuerkraftmesszahl wird mit dem vom Kreistag festgelegten Kreisumlagesatz multipliziert und ergibt die zu leistende Kreisumlage. Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes obliegt allein dem Kreistag (§ 58 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 4 NKomVG); die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben kein Mitbestimmungsrecht.

Die **Kitaförderung** basiert auf dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, welcher sozialgesetzlich in den §§ 22 – 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) verankert und steht als Hilfeleistung direkt dem Kind zu. Eine Realisation kann durch einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege realisiert werden. Neben dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (seit 1996) haben Kinder seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung bereits ab dem 1. Lebensjahr.

Die grundlegende Verantwortung für die Schaffung ausreichender Betreuungsplätze liegt gem. § 24 SGB VIII i. V. m. § 86 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Landesgesetzlich konkretisiert wird diese Platzverantwortung durch die Regelungen des KiTaG.

Im Sinne des Nds. AG SGB VIII (§ 1) erfüllen die Landkreise und kreisfreie Städte (örtliche Träger) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Im Gebiet des Landkreises Aurich

besteht langjährig eine Vereinbarung zwischen dem Kreis als Träger der örtlichen Jugendhilfe und dessen kreisangehörigen Gemeinden. Diese beinhaltet eine Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe (hier der Kindertagesbetreuung) an diese Gemeinden. Basis ist die hierzu landesrechtlich eröffnete Möglichkeit, deren Wahrnehmung gem. § 13 Nds. AG SGB VIII zu übertragen. Hierdurch wird jedoch die Kommune explizit nicht örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Außenverhältnis einschließlich der Verantwortung für die Planung verbleibt beim Landkreis Aurich. Vgl. auch § 79 Absatz 1 SGB VIII.

Der Aufgabenbereich der Kindertagespflege ist von dem genannten Vertrag ausgenommen.

Finanzierung und Berechnungsgrundlagen der Kindertagesbetreuung:

Zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung sowie für Qualitätssicherungsmaßnahmen erhalten die Kommunen einen jährlichen Zuschuss. Dieser richtet sich nach den stichtagsbezogen jährlich besetzten Plätzen (in faktorisierte Abstufung nach der Betreuungszeit) und nach der Art der Einrichtung (85%), sowie dem erreichten Prozentsatz im Gütesiegel (15 %). Die zugrundeliegenden Faktoren sollen alle drei Jahre angepasst werden. Ab dem Jahr 2015 wird zur Durchführung der Aufgaben aus der 1. Stufe des Strukturfonds ein zusätzlicher Betrag zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird zu 3 Teilen nach der in der Vereinbarung festgelegten Rechenmethode und zu 7 Teilen nach der im Strukturfonds festgelegten Rechenmethode zur Errechnung des Zuschusses nach der Umlagekraft verteilt.

Das Verfahren, die Höhe und die Art der finanziellen Ausstattung (und andernorts auch Investitionskostenbeteiligung) sind nicht gesetzlich normiert und unterscheiden sich landesweit stark.

Neben den dargestellten Zuschüssen des Landkreises Aurich erhalten die Einrichtungsträger laufende Finanzhilfen durch das Land Niedersachsen als überörtlichem Träger der Jugendhilfe. Diese wurden kürzlich aus Anlass des Wegfalls der Möglichkeit der Erhebung von Elternbeiträgen deutlich erhöht. Trotz beider öffentlicher Förderungen ist ein wirtschaftlicher Einrichtungsbetrieb aus eigener Kraft nicht möglich. Die Einrichtung am Kap und das Kükennest erhalten zusätzliche Förderungen durch die Stadt Norderney.

Gem. § 7 der Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Landkreis Aurich endet diese zum 31.12.2020. Kommt es jedoch während der Laufzeit der Vereinbarung zu wesentlichen gesetzlichen Veränderungen der Finanzierung der Tagesbetreuung, so können beide Vertragsparteien Neuverhandlungen verlangen.

Zusammenhang zwischen Kreisumlage und Kita-Förderung:

Die Kreisumlage ist ein wesentlicher Bestandteil der finanziellen Ausstattung des Landkreises Aurich. Insofern dient sie auch der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe; hier der Kinderbetreuung.

Bei dem derzeitigen Hebesatz des Landkreises Aurich von 53,50% wird die Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2019 eine Kreisumlage in Höhe von rund 4,4 Mio. EUR leisten müssen. Eine Senkung des Kreisumlagesatzes würde sich direkt im Ergebnishaushalt durch geringere Aufwendungen bei der Kreisumlage niederschlagen.

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Kreisumlage und der Kita-Förderung besteht.

Auf Grund eines Kreistagsbeschlusses vom 05.03.2019 zur Verteilung der Strukturfondsmittel und der komplexen Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Höhe der Kreisumlage, behält sich die Verwaltung den Sachvortrag anhand von Beispielen vor.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☐ Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

☐ Jährliche Folgekosten/ lasten
☐ Einmalig
Euro

☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- ☐ Ja
☐ Nein

Norderney, 06.03.19

Der Bürgermeister

(Ulrichs)